

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 10. April 1980 (Stand 25. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 22. Mai 1979¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs²
als Gesetz:³

I. Betreibungsamt

(1.)

Art. 1 Betreibungskreis*

¹ Die politische Gemeinde⁴ bildet einen Betreibungskreis.

² Politische Gemeinden können sich durch Vereinbarung zu einem Betreibungskreis zusammenschliessen. Zuständig sind die Gemeinderäte.

³ Die Regierung ordnet den Zusammenschluss an, wenn die ordentliche Führung des Amtes nicht mehr gewährleistet ist.

Art. 2 Betreibungsbeamte
 a) Wahl*

¹ Die als Betreibungsbeamte bezeichneten Mitarbeiter und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt. Sie sind in mehreren Betreibungskreisen wählbar.

² Bilden mehrere Gemeinden einen Betreibungskreis, so werden die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte gewählt.

1 ABl 1979, 791.

2 SR 28.

3 nGS 15–79; nGS 26–77. Vom Grossen Rat erlassen am 27. Februar 1980; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 10. April 1980; in Vollzug ab 1. Januar 1981.

4 Art. 13 ff. GG, sGS 151.2.

971.1

Art. 3 *b) ausserordentlicher Stellvertreter*

¹ Bei Verhinderung oder Ausstand der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter ernennt die untere Aufsichtsbehörde⁵ einen ausserordentlichen Stellvertreter.

Art. 4 *c) Besoldung*

¹ Die Betreibungsbeamten werden von der Gemeinde fest besoldet.

Art. 5 *Gebühren*

¹ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

Art. 6 *Mithilfe im Konkursverfahren*

¹ Das Konkursamt kann in dringenden Fällen den Betreibungsbeamten als Gehilfen zur Inventaraufnahme und zur Vornahme von Sicherungsmassnahmen in dessen Betreibungskreis beiziehen.

Art. 6^{bis}* *Haftung der politischen Gemeinde*

¹ Der Staat hat für den Schaden, den er wegen Verschuldens von Angestellten der Gemeindeverwaltung nach Art. 5 SchKG zu ersetzen hat, das Rückgriffsrecht auf die betreffende politische Gemeinde und im Fall der Vereinigung mehrerer politischer Gemeinden zu einem Betreibungskreis auf diese im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl.

II. Konkursamt

(2.)

Art. 7 *Konkurskreis*

¹ Der Kanton bildet einen Konkurskreis.

Art. 8 *Organisation*

¹ Das Konkursamt hat seinen Sitz in St.Gallen.

² Die Regierung errichtet Zweigstellen.*

Art. 9* *Konkursbeamte*

¹ Die für die Leitung von Konkursamt und Zweigstellen zuständigen Mitarbeiter werden als Konkursbeamte bezeichnet.

5 Art. 12 dieses G.

² Die Regierung kann weiteren Mitarbeitern konkursamtliche Befugnisse übertragen. Diese werden ebenfalls als Konkursbeamte bezeichnet.

Art. 10 Ausserordentliche Stellvertreter

¹ In besonderen Fällen kann die Regierung ausserordentliche Stellvertreter einsetzen.*

Art. 11 Sachwalter

¹ Die Konkursbeamten sind verpflichtet, die Aufgaben eines Sachwalters zu übernehmen.

III. Aufsichtsbehörden

(3.)

Art. 12 Untere Aufsichtsbehörde*

¹ Der Einzelrichter des Kreisgerichtes ist untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter seines Gerichtskreises.

² Wird ein Betreibungskreis aus Gemeinden mehrerer Gerichtskreise gebildet, führt der Einzelrichter die Aufsicht, in dessen Gerichtskreis das Betreibungsamt seinen Sitz hat.

Art. 13 Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Das Kantonsgericht bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von drei Mitgliedern als kantonale Aufsichtsbehörde. Die übrigen Kantonsrichter sind Ersatzmitglieder.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde ist obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und einzige Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.

Art. 14 Aufgaben*
a) untere Aufsichtsbehörde

¹ Die untere Aufsichtsbehörde:

- a) prüft die Geschäftsführung der Betreibungsämter und berichtet der kantonalen Aufsichtsbehörde;
- b) erteilt den Betreibungsämtern Weisungen;
- c) erledigt Beschwerden im Betreibungsverfahren;
- d) bestimmt das Verfahren nach Art. 132 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);
- e) ordnet Disziplinar massnahmen gegenüber Angestellten der Betreibungsämter nach Art. 14 Abs. 2 SchKG an.

971.1

Art. 15* *b) kantonale Aufsichtsbehörde*

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde:

- a) prüft die Geschäftsführung des Konkursamtes;
- b) hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Betreibungsämter;
- c) berichtet dem zuständigen Departement, wenn die ordentliche Führung eines Betreibungsamtes nicht mehr gewährleistet ist;
- d) erteilt dem Konkursamt und den Betreibungsämtern Weisungen;
- e) erledigt Beschwerden im Konkurs- und im Nachlassverfahren;
- f) erledigt Beschwerden gegen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörden;
- g) ordnet Disziplinarmassnahmen gegenüber Angestellten des Konkursamtes an.

IV. Arrest

(4.)

Art. 16* ...

Art. 17* ...

Art. 18* ...

Art. 19* ...

V. Ausweisung von Mietern und Pächtern

(5.)

Art. 20* ...

Art. 21* ...

Art. 22* ...

Art. 23* ...

VI. Nachlassbehörden

(6.)

Art. 24 ⁶

¹

⁶ Aufgehoben durch Art. 316ZPG.

VII. Depositenanstalt

(7.)

Art. 25 Banken*

¹ Depositenanstalten sind die Banken nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.⁷

VIII. Verfahren

(8.)

Art. 26 ...**Art. 27* Beschwerdeverfahren*

¹ Die Beschwerde⁸ wird schriftlich eingereicht. Sie enthält einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers.

² Fehlt die Unterschrift, wird zur Behebung des Mangels Frist gesetzt mit der Androhung, dass bei nichtbenützter Frist die Beschwerde nicht behandelt werde.

³ Im übrigen werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Rekurs⁹ sachgemäss angewendet.

IX. Rechtsöffnungstitel

(9.)

Art. 28 Definitive Rechtsöffnung*

¹ Vollstreckbaren Verfügungen nach Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG gleichgestellt sind die über öffentlich-rechtliche Forderungen ergangenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide von Privaten und privater Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsbefugnisse ausüben.

X. Schuldbetreibung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten

(10.)

Art. 29 Zuständigkeit

¹ In Schuldbetreibungen gegen Staat, Gemeinden, andere Körperschaften und selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts erfüllt das Konkursamt die Aufgaben des Betreibungsamtes.

⁷ BG über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934, SR 952.0.

⁸ Art. 17 f. des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

⁹ Art. 40 ff. VRP, sGS 951.1.

971.1

Art. 30 *Aufsichtsbehörde*

¹ Einzige Aufsichtsbehörde ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

X.bis Haftung der ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren* (10^{bis}.)

Art. 30^{bis}* *Rückgriff und Sicherheitsleistung*

¹ Die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes über den Rückgriff und die Sicherheitsleistung¹⁰ finden auf die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren sachgemässe Anwendung.

XI. Betreibungs- und Konkursdelikte (11.)

Art. 31* *Anzeigepflicht*

¹ Die Betreibungs- und die Konkursbeamten haben Betreibungs- und Konkursdelikte der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

XII. Schlussbestimmungen (12.)

Art. 32* ...

Art. 33 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Oktober 1911¹¹ wird aufgehoben.

Art. 34 *Vollzugsbeginn*

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.^{12*}

10 Art. 8 ff. und 14^{bis} ff. VG, sGS 161.1.

11 bGS 5, 603.

12 1. Januar 1981.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	15–79	10.04.1980	01.01.1981
Art. 1	geändert	31–140	07.11.1996	keine Angabe
Art. 2	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 6 ^{bis}	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 8, Abs. 2	geändert	31–140	07.11.1996	keine Angabe
Art. 9	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 10, Abs. 1	geändert	31–140	07.11.1996	keine Angabe
Art. 12	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 14	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 15	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 16	aufgehoben	26–39	20.12.1990	keine Angabe
Art. 17	aufgehoben	26–39	20.12.1990	keine Angabe
Art. 18	aufgehoben	26–39	20.12.1990	keine Angabe
Art. 19	aufgehoben	26–39	20.12.1990	keine Angabe
Art. 20	aufgehoben	26–39	20.12.1990	keine Angabe
Art. 21	aufgehoben	26–39	20.12.1990	keine Angabe
Art. 22	aufgehoben	26–39	20.12.1990	keine Angabe
Art. 23	aufgehoben	26–39	20.12.1990	keine Angabe
Art. 25	geändert	31–140	07.11.1996	keine Angabe
Art. 26	aufgehoben	31–140	07.11.1996	keine Angabe
Art. 27	geändert	31–140	07.11.1996	keine Angabe
Art. 28	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Gliederungstitel 10 ^{bis}	eingefügt	31–140	07.11.1996	keine Angabe
Art. 30 ^{bis}	eingefügt	31–140	07.11.1996	keine Angabe
Art. 31	geändert	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 32	aufgehoben	15–60	04.12.1980	keine Angabe
Art. 34, Abs. 1	geändert	31–140	07.11.1996	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
10.04.1980	01.01.1981	Erlass	Grunderlass	15–79
04.12.1980	keine Angabe	Art. 32	aufgehoben	15–60
20.12.1990	keine Angabe	Art. 16	aufgehoben	26–39
20.12.1990	keine Angabe	Art. 17	aufgehoben	26–39
20.12.1990	keine Angabe	Art. 18	aufgehoben	26–39
20.12.1990	keine Angabe	Art. 19	aufgehoben	26–39
20.12.1990	keine Angabe	Art. 20	aufgehoben	26–39
20.12.1990	keine Angabe	Art. 21	aufgehoben	26–39

971.1

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
20.12.1990	keine Angabe	Art. 22	aufgehoben	26–39
20.12.1990	keine Angabe	Art. 23	aufgehoben	26–39
07.11.1996	keine Angabe	Art. 1	geändert	31–140
07.11.1996	keine Angabe	Art. 8, Abs. 2	geändert	31–140
07.11.1996	keine Angabe	Art. 10, Abs. 1	geändert	31–140
07.11.1996	keine Angabe	Art. 25	geändert	31–140
07.11.1996	keine Angabe	Art. 26	aufgehoben	31–140
07.11.1996	keine Angabe	Art. 27	geändert	31–140
07.11.1996	keine Angabe	Gliederungstitel 10 ^{bis} .	eingefügt	31–140
07.11.1996	keine Angabe	Art. 30 ^{bis}	eingefügt	31–140
07.11.1996	keine Angabe	Art. 34, Abs. 1	geändert	31–140
01.06.2008	keine Angabe	Art. 12	geändert	44–52
15.06.2010	keine Angabe	Art. 28	geändert	45–99
03.08.2010	keine Angabe	Art. 31	geändert	45–102
25.01.2011	keine Angabe	Art. 2	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 6 ^{bis}	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 9	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 14	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 15	geändert	47–31